

Marktgemeinde:

Hagenberg i.M.

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Volksschulgebäude, Hauptstraße 88, befindet sich das Sprengelwahllokal
(Adresse)
- des Wahlsprengels II
(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt

Volksschulgebäude Hauptstraße 88, „keine Wahlkartenwähler(innen)“
Als Verbotzone für das Wahllokal des Wahlsprengels II werden der Bereich des Volksschulgebäudes und die angrenzenden Schulgrundstücke des Raiffelsenbankgebäudes einschließlich des Gebäudes „Neue Mitte“ festgesetzt. Südlich wird das Verbotsgelände durch den Gehsteig entlang der Landesstraße, westlich und nördlich durch die Raiffelsenstraße und östlich durch den Gehweg zwischen Haupt- und Raiffelsenstraße (Bäckergasse) begrenzt.

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 07:30 **bis** 14:30 **Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.19

abgenommen am 30.09.19

Für die Bürgermeisterin:



